

**Satzung  
der Gemeinde Wachtendonk über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften**

**Vom 15.12.1997 <sup>1</sup>**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV.NW.610), des § 4 des Landesaufnahmegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 21.3.1972 (GV.NW.S.61/SGV. NW.24), alle vorstehenden Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 11.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung der Gemeinde Wachtendonk über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

**§ 1 <sup>2</sup>**

**Unterkünfte, Begriffsbestimmungen**

1. Die Gemeinde Wachtendonk unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Wohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen -nachfolgend Unterkünfte genannt als öffentliche Einrichtungen.

2. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Wachtendonk und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.

**§ 2 <sup>3</sup>**

**Art und Umfang der Benutzung**

1. Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,

---

<sup>1</sup> zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.12.2020, gültig ab 01.01.2021

<sup>2</sup> § 1 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.07.2017, gültig ab 20.07.2017

<sup>3</sup> § 2 Abs 1 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.07.2017, gültig ab 20.07.2017

§ 2 Abs. 5 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.12.2015, gültig ab 01.01.2016

- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen oder Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

Räume bzw. Bettenplätze in den Unterkünften werden den in Betracht kommenden Personen durch den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettenplatzes.

2. Die Unterkünfte haben ausschließlich den Zweck, den in Betracht kommenden Personen vorübergehend als Notbleibe zu dienen.
3. In den Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.
4. Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.
5. Soweit die Gemeinde einzelne Wohnungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit beschlagnahmt, erhebt sie von den jeweiligen Benutzern Wohnraumbenutzungsvergütungen in der Höhe, in der sie entsprechende Entgelte an die Vermieter und gegebenenfalls an Versorgungsunternehmen zu zahlen hat. Zuzüglich erhebt die Gemeinde Verwaltungskosten in Höhe von monatlich 17,00 EURO pro Wohnung.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft und endet mit ihrer Aufhebung.
2. Mit den Gebühren sollen die Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten sowie die Ausgaben für die Abschreibung und Verzinsung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden.

### **§ 4<sup>4</sup>**

#### **Höhe der Gebühren und Entgelte**

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der monatlichen Gebühren sind
  - a) die gesamten Grundflächen der jeweiligen Unterkünfte,
  - b) die mögliche Belegung mit Personen,
  - c) die nach § 9 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes vom 29.11.1994 (GV.NW.S.1087) festgesetzten Vierteljahrespauschalen in Höhe von 200,00 Euro

---

<sup>4</sup> § 4 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2020, gültig ab 01.01.2021

pro in einem Übergangsheim für Aussiedler, Spätaussiedler und Zuwanderer sowie in einem Übergangsheim für asylbegehrende Ausländer untergebrachten Berechtigten, d) die voraussichtlichen Kosten lt. Gebührenbedarfsberechnung.

2. Die Nebenkosten werden aufgrund der Abrechnungen festgelegt und zusätzlich zu den Gebühren gem. Abs. 1 erhoben.
3. Die vorstehenden Gebühren und Nebenkosten gemäß der Absätze 1 und 2 werden wie folgt festgesetzt:

|  |          |
|--|----------|
| a) Wohnraumnutzungsgebühren für alle Unterkünfte je Person | 123,15 € |
| b) Nebenkosten für alle Unterkünfte je Person              | 48,78 €  |
- Bei Unterbringung von Aussiedlern in Übergangsheimen reduziert sich die monatliche Wohnraumbenutzungsgebühr je Berechtigten um die gem. Ziffer 1c) genannte Pauschale von 66,67 Euro monatlich.
4. Bei Erhebung für einen Teil des Monats wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet.
5. Für selbst verursachte Schäden an den Gebäuden werden den Benutzern die tatsächlichen Instandhaltungskosten in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime bzw. der sonstigen Unterkünfte.

#### **§ 6 Fälligkeit**

Die monatlichen Gebühren und Nebenkosten gem. § 4 Abs. 4 und 5 sind spätestens am 3. Tag nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides, in der Folgezeit bis zum 3. Tag eines Monats im voraus an die Gemeindekasse zu entrichten.

#### **§ 7 Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft
  - a) die Satzung der Gemeinde Wachtendonk über die Errichtung und Benutzung von Übergangsunterkünften und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 16.07.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.07.1996,

|                |  |                |
|----------------|--|----------------|
| <b>32 - 04</b> | <b>ORTSRECHT WACHTENDONK<br/>- Unterkünfte -</b> | <b>32 - 04</b> |
|----------------|--|----------------|

b) die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Wachtendonk vom 10.06.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.05.1994.